

# RS OGH 2003/6/30 7Rs101/03d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2003

## Norm

ASGG §77 Abs1 Z1 litb

ZPO §10

## Rechtssatz

1. Ein Zuspruch von Kosten aus Gründen der Billigkeit nur deshalb, weil für die klagende Partei ein Sachwalter bestellt ist, was zu einer unsachlichen Besserstellung von unter Sachwalterschaft stehenden Personen gegenüber durch andere Rechtsvertreter vertretenen Versicherten führt, ist nicht gerechtfertigt.

2. Ein Zuspruch von Kosten an den Sachwalter gemäß § 10 ZPO kommt dann nicht in Betracht, wenn dessen Bestellung vom Versicherungsträger nicht veranlasst wurde. Die Veranlassung im Sinne des § 10 ZPO kann wohl nicht auf den abschlägigen Bescheid der beklagten Partei, wodurch die vorliegende Klage veranlasst wurde, ausgedehnt werden, zumal die beklagte Partei durch den abschlägigen Bescheid nur ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllte.

## Entscheidungstexte

- 7 Rs 101/03d

Entscheidungstext OLG Wien 30.06.2003 7 Rs 101/03d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2003:RW0000102

## Dokumentnummer

JJR\_20030630\_OLG0009\_0070RS00101\_03D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)